



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 2008

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7820	12. 3. 2008	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung	218
791	1. 1. 2008	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)	235

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
12. 3. 2008	Zweckverband KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister Bek. – Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister für das Geschäftsjahr 2006	247

I

7820

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Marktstrukturverbesserung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-2 – 2451.05.02 –
v. 12.3.2008

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER-Verordnung) Zuwendungen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten.

Die Förderung zielt darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen sowie die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu verbessern, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Darüber hinaus leistet die Förderung einen Beitrag, die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Hinblick auf Art, Menge und Qualität des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes anzupassen.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

1.3

Begriffsbestimmungen zu diesen Richtlinien sind in der **Anlage 1** enthalten.

2**Gegenstand der Förderung**

2.1

Ausgaben für die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationsausgaben).

2.2

Zusätzliche Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit einer Erzeugergemeinschaft bzw. eines Erzeugerzusammenschlusses oder durch die Vereinigung von Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind.

2.3

Erstinvestitionen die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechter Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

Die Investitionen können den Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich technischer Einrichtungen oder auf die innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Anlagen zum Gegenstand haben.

2.4

Ausgaben für Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.

2.5

Ausgaben für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft im Rahmen der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung.

3**Zuwendungsempfänger**

Die Gewährung einer Zuwendung nach den Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 setzt voraus, dass die in den Nummern 3.1 bis 3.3 genannten Zuwendungsempfänger, die in der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, Seite 36) festgelegten Schwellenwerte eines Kleinstunternehmens sowie eines kleinen und mittleren Unternehmens nicht überschreiten.

Die Gewährung einer Zuwendung nach der Nummer 2.3 setzt voraus, dass die in den Nummern 3.1 bis 3.3 genannten Zuwendungsempfänger weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen Euro erzielen. Zur Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes findet die v. g. Kommissions-Empfehlung entsprechende Anwendung.

Nicht gefördert werden Zuwendungsempfänger die sich im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1. Oktober 2004, Seite 2) in Schwierigkeiten befinden.

3.1

Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen (für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5).

3.2

Erzeugerzusammenschlüsse, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz (MStrG) erfüllen (für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 bis 2.5).

Im Rahmen der Regionalvermarktung müssen Erzeugerzusammenschlüsse mindestens 80 v.H. ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten. Erzeugerzusammenschlüsse, die regionale Produkte im Bereich Obst und Gemüse erzeugen, sind von einer Förderung ausgeschlossen, sofern sie einen Jahresumsatz von mehr als 1,5 Millionen Euro erreichen.

3.3

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt (für Maßnahmen nach den Nummern 2.3 bis 2.5).

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Gefördert wird die Verarbeitung und Vermarktung von Anhang I-Erzeugnissen, bei der das Ursprungserzeugnis und das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählen.

4.2

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nummer 2.3 setzt voraus, dass

- die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen nachzuweisen ist, dass die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind und

- in ausreichendem Umfang nachgewiesen werden kann, dass normale Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse bestehen.

4.3

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nummer 2.3 setzt für Unternehmen nach Nummer 3.3 voraus, dass sie mindestens 40 v.H. ihrer Aufnahmekapazität an Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten müssen. Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern/Zusammenschlüssen gebunden haben. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entspre-

chende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich. Wegen der besonderen Funktionsweise kann von dem Erfordernis des Abschlusses von Lieferverträgen bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen, in Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse, sofern es sich um zu verarbeitendes Erntegut von Streuobstwiesen handelt, und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen abgesehen werden.

4.4

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nummer 2.4 setzt voraus, dass es sich um Qualitätserzeugnisse im Sinne der Anlage 1 Nr. 3.1 dieser Richtlinien handelt.

Soweit die Konzeption für Unternehmen nach Nummer 3.3 erarbeitet wird, sind die Interessen der Erzeuger in besonderer Weise zu berücksichtigen. Die hierfür zugrunde liegende Vereinbarung bedarf der Schriftform.

4.5

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben nach Nummer 2.5 setzt voraus, dass

- landwirtschaftliche Unternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse, Unternehmen der Ernährungswirtschaft und/oder wissenschaftliche Forschungseinrichtungen bzw. Beratungsunternehmen zusammenarbeiten, wobei die der Zusammenarbeit zugrunde liegende Vereinbarung der Schriftform bedarf und
- in ausreichendem Umfang nachgewiesen werden kann, dass realistische Marktchancen für die neuen Produkte, neuen Verfahren und neuen Technologien bestehen.
Landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des 1. Anstrichs sind solche Unternehmen,
- deren Geschäftstätigkeit überwiegend darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten.

4.6

Der Zuwendungsempfänger muss einen Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben. Die Fördermaßnahme muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

4.7

Eine Förderung wird Zusammenschlüssen nur gewährt, soweit das Angebot überwiegend selbsterzeugt wurde.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Höhe der Zuwendung:

5.4.1

Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 im ersten und zweiten Jahr bis zu 60 v.H., im dritten Jahr bis zu 50 v.H., im vierten Jahr bis zu 40 v.H. und im fünften Jahr bis zu 20 v.H. der im jeweiligen Jahr getätigten angemessenen Organisationsausgaben.

Der hiernach ermittelte Zuwendungsbetrag darf

- bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.1 im ersten Jahr bis zu 3 v.H., im zweiten Jahr bis zu 2 v.H. und im dritten, vierten und fünften Jahr bis zu 1 v.H. des Verkaufserlöses der nachgewiesenen Jahreserzeugung bzw.
- bei Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 im dritten, vierten und fünften Jahr bis zu 10 v.H. des

Verkaufserlöses der nachgewiesenen Jahreserzeugung nicht übersteigen. Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung wird nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendung einbezogen.

Zusammenschlüsse können Zuschüsse bis zur Höhe der in den Sätzen 1 und 2 genannten Höhe für Ausgaben nach Nummer 2.2 erhalten, die ihnen durch die weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes, gemessen an der Tätigkeit der Zusammenschlüsse vor deren Umbildung entstehen.

Der Gesamtbetrag von Zuwendungen nach den Nummern 2.1 und 2.2 darf 400.000,- EUR nicht übersteigen. Auf diese Begrenzung werden alle nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16. Dezember 2006, Seite 3), unabhängig von der der Gewährung zu Grunde liegenden Rechtsgrundlage, angerechnet.

5.4.2

Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 bis zur Höhe von

- 35 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zusammenschlüssen die Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG sind,
- 25 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Unternehmen, die Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG sind,
- 20 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zusammenschlüssen und Unternehmen, die nicht von Artikel 2 der Empfehlungen 2003/361/EG erfasst werden, jedoch weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Millionen EUR erzielen.

Unter Einschluss aller öffentlichen Mittel darf die Zuwendung für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 die von Artikel 2 der Empfehlungen 2003/361/EG erfasst sind nicht mehr als 40 v.H., für alle übrigen Zuwendungsempfänger nicht mehr als 20 v.H., der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.4.3

Für Maßnahmen nach Nummer 2.4 bis zur Höhe von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt jedoch höchstens 100.000,- EUR.

Ausgaben für die Durchführung von Vermarktungskonzeptionen (siehe Nummer 5.5.1.3 Buchstabe b) unter Beachtung der in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006, Seite 5) vorgesehenen Regeln.

5.4.4

Für Maßnahmen nach Nummer 2.5 bis zur Höhe von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt jedoch höchstens 100.000,- EUR innerhalb von 3 Jahren.

5.4.5

Die Bagatellgrenze beträgt

- bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 jährlich 5.000,- EUR,
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 und 2.5 5.000,- EUR und
- bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 2.500,- EUR.

5.5

Bemessungsgrundlage

5.5.1

Zuwendungsfähig sind

5.5.1.1

bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2

- Gründungsausgaben und Ausgaben für die wesentliche Erweiterung der Tätigkeit eines Zusammenschlusses,
- Personal- und Geschäftsausgaben,
- Ausgaben für Büroeinrichtungen und Büromaschinen.

5.5.1.2

bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 Ausgaben für Investitionen, soweit sie sich auf in Anhang I des EG-Vertrages genannte Erzeugnisse beziehen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben können allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren, Durchführbarkeitsstudien und andere Ausgaben der Vorplanung bis zu einem Höchstsatz von 12 v.H. der unter Nummer 2.3 genannten Ausgaben zählen.

Geleaste Wirtschaftsgüter können berücksichtigt werden, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter zuwendungsfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft im Sinne § 15 des Einkommenssteuergesetzes vorliegt oder wenn die in der **Anlage 2** dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

5.5.1.3

bei Maßnahmen nach Nummer 2.4

- a) Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen:

Marktanalysen, Entwicklungsstudien, auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung.

- b) Zu den Ausgaben für die Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können in den ersten drei Jahren nach Vorlage derselben gezählt werden:

- Ausgaben, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen,
- Ausgaben für Produktentwicklungen,
- Ausgaben für Qualitätskontrollen durch Dritte.

5.5.1.4

bei Maßnahmen nach Nummer 2.5

Ausgaben für das industrielle Forschen oder die vorwettbewerbliche Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien.

5.5.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen

- Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Erbbauzinsen, Grunderwerbssteuer, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte,
- Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- Anschaffungskosten für Personenkraftwagen und Vertriebsfahrzeuge,
- Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (z.B. Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),
- Ausgaben für Maßnahmen in den Sektoren Wein und Zucker.

Darüber hinaus sind nicht förderfähig

5.5.2.1

bei Maßnahmen nach Nummer 2.1. und 2.2

- Ausgaben für Personal, wenn es in einer arbeitsrechtlichen oder organschaftlichen Beziehung zu Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse steht,
- Leasingkosten.

5.5.2.2

bei Maßnahmen nach Nummer 2.3

- Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem ande-

ren Zweck dienen oder nicht zum gleichen Zweck bereits gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

- eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Einrichtungen,
- Wohnbauten nebst Zubehör,
- Ausgaben für Büroeinrichtungen,
- Ausgaben für den Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen,
- Ausgaben für Investitionen von Drittlandsware,
- Verwaltungskosten der Länder,
- Ausgaben für Investitionen für die Schlachtung (Betäubung/Tötung bis Kühlung der Schlachtkörper) von Rindern und Schweinen.

5.5.2.3

bei Maßnahmen nach Nummer 2.4

- Ausgaben für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung,
- Ausgaben, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher entstehen.

5.5.2.4

bei Maßnahmen nach Nummer 2.5

- Ausgaben für Projekte, die im Zusammenhang mit der Schlachtung von Rindern und Schweinen entstehen,
- Ausgaben für Eigenleistungen, eingebrachte Einrichtungen und technische Anlagen,
- Ausgaben für Investitionen, die die industrielle Anwendung oder kommerzielle Nutzung betreffen.

5.6

Bei Hochbaumaßnahmen sind die Ausgaben für die Kostengruppen 210 bis 230, 300, 400, 540, 590, 710 bis 740 und 771 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993) zuwendungsfähig. Außerdem sind die Ausgaben für die Kostengruppen 510, 521 bis 524, 530 zuwendungsfähig, sofern sie im Rahmen der baulichen Maßnahme anfallen und für diese zweckdienlich sind.

5.7

Förderfähige Vorhaben nach Nummer 2.3 können sich in Bau- und Investitionsabschnitte gliedern, sie müssen jedoch innerhalb von drei Jahren durchgeführt sein.

5.8

Für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gelten darüber hinaus die jeweils gültigen Grundsätze für die Förderung zur Marktstrukturverbesserung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Nr. 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) findet keine Anwendung.

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

6.2

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 findet Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO keine Anwendung.

Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 können Zuwendungen auch für solche zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.5.1.1 erhalten, die vom Tag der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz entstanden sind. Gründungsausgaben sind unabhängig davon zuwendungsfähig. Entsprechendes gilt für Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Antrages auf Anerkennung der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zu den Organisationsausgaben gilt.

6.3

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwaltungskontrollen und die Kontrolle vor Ort so zuzulassen, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Förderung eingehalten werden. Die Verwaltungskontrollen werden für alle förderrelevanten Voraussetzungen anhand der vorliegenden und sonstigen geeigneten Unterlagen durchgeführt.

6.4

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme, Übergabe),
- technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens

veräußert, verpachtet, stillgelegt oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.5

Die Zuwendung zu den Organisationsausgaben erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Gründung, wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung auflöst.

6.6

Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien erfolgt mit der Auflage, dass in der Fachpresse über das Vorhaben berichtet wird. Der Bewilligungsbehörde ist mit dem Verwendungsnachweis ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu stellen. Auf dessen Homepage können die Antragsvordrucke eingesehen und heruntergeladen werden (<http://www.lanuv.nrw.de>).

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

7.2.2

Zuständige staatliche Bauverwaltung nach der Nr. 6.1 VV zu § 44 LHO ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

7.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 nach dem Muster der **Anlage 3** jährlich ab Gründung zu erteilen. Für alle übrigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 zu Nr. 4.1 VVG.

Bei Kofinanzierungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sind folgende Ergänzungen zu beachten:

Der Gesamtzuwendungsbetrag ist in Euro anzugeben und wie folgt aufzuteilen:

– Anteil nationale Förderung: v. H./EUR

– Anteil EU-Förderung: v. H./EUR.

Nebenbestimmungen: Die Nr. 1.4 ANBest-P entfällt für die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem ELER.

7.3

Auszahlungs- und Verwendungsverfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und Nr. 2.2

Anlage 4

Die Auszahlung der Zuwendung – ggf. in Teilbeträgen – erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse nach dem Muster der **Anlage 4**. Der Nachweis gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

7.4

Auszahlungs- und Verwendungsverfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.3 und 2.5

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt bis zur Höhe des nationalen Finanzierungsanteils gemäß Nr. 7 VV zu § 44 LHO. Die Auszahlung des Zuwendungsanteils aus dem ELER, bzw. von Zuwendungsteilbeträgen aus dem ELER, erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind Rechnungsbelege im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gem. Nr. 6.7 ANBest-P enthalten.

Der Verwendungsnachweis ist zu führen

– bei Baumaßnahmen nach dem Muster zu Nr. 3.1 NBest-Bau,

– bei sonstigen Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO.

7.5

Auszahlungs- und Verwendungsverfahren für Maßnahmen nach Nummer 2.4

Die Auszahlung der Zuwendung bzw. von Zuwendungsteilbeträgen erfolgt gem. Nr. 7 VV zu § 44 LHO.

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen.

8

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9

Inkrafttreten

Der Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

Anlage 3

Anlage 1 zum RdErl. v. 12.3.2008

**Begriffsbestimmungen
im Sinne der Richtlinien über die
Gewährung von Zuwendungen zur
Marktstrukturverbesserung**

1

Zusammenschlüsse sind Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie Erzeugerzusammenschlüsse.

1.1

Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sind nach dem MStrG anerkannt.

1.2

Erzeugerzusammenschlüsse bestehen aus mindestens 5 Erzeugern, die ökologische oder regionale Produkte erzeugen.

Sie müssen auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre angelegt sein. Die dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

Bei einer wesentlichen Erweiterung des Erzeugerzusammenschlusses beginnt die Frist von fünf Jahren mit dem Zeitpunkt der wesentlichen Erweiterung erneut.

Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens ein Jahr.

Der dem Erzeugerzusammenschluss zugrunde liegende Vertrag/Satzung und sonstige Unterlagen müssen dessen Konzeption aufzeigen. Die Konzeption muss erkennen lassen, dass

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können,
- das Vorhaben zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- es neue Märkte erschließt oder
- es der wachsenden Produktnachfrage entgegenkommt.

Der Vertrag/die Satzung muss die Mitglieder des Erzeugerzusammenschlusses darüber hinaus verpflichten, die für die Vermarktung bestimmten Produkte entsprechend den vom Erzeugerzusammenschluss erstellten Anlieferungs- und Vermarktungsregeln im Markt anzubieten.

2

Ökologisch erzeugte Produkte sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/1991 des Rates vom 24. Juni 1991 (ABl. Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, Seite 1) und des EG-Folgerechts erzeugt werden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen.

3

Regional erzeugte Produkte sind landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse, die in einer Erzeugungsregion produziert und in nahe gelegenen Vermarktungsregionen abgesetzt werden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen.

3.1

Qualitätsprodukte sind zum menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nach anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen im Sinne des Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 368 vom 23. Dezember 2006, Seite 15) erzeugt werden. Die Besonderheit eines im Rahmen anerkannter Lebensmittelqualitätsregeln erzeugten Endprodukts ergibt sich aus detaillierten Verpflichtungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Methoden, die Folgendes gewährleisten:

- besondere Merkmale, auch des Erzeugungsprozesses, oder
- eine Qualität des Endproduktes, die hinsichtlich der menschlichen, tierischen und pflanzlichen Gesundheit, des Tierschutzes und des Umweltschutzes erheblich über die handelsüblichen Warennormen hinausgeht.

– Die Regelungen umfassen verbindliche Produktspezifikationen. Die Einhaltung dieser Spezifikationen wird von einer unabhängigen Kontrolleinrichtung überprüft.

– Die Regelung steht allen Erzeugern offen.

– Die Regelungen sind transparent und gewährleisten eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse.

– Die Regelungen entsprechen derzeitigen oder vorhersehbaren Absatzmöglichkeiten.

Bei Produkten die im Rahmen der

– Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 93 vom 31. März 2006, Seite 1) oder der

– Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 93 vom 31. März 2006, Seite 12), geschützt sind, die ökologisch erzeugt wurden sowie Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete nach Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. März 1999 (ABl. EG Nr. L 179 vom 14. Juli 1999, Seite 1), handelt es sich um Qualitäts-erzeugnisse die nach von der Europäischen Union anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen hergestellt wurden.

3.2

Eine **Erzeugungsregion** ist ein ausschließlich nach natürlichen und/oder historischen Gegebenheiten abgegrenzter zusammenhängender Raum.

3.3

Eine **Vermarktungsregion** ist in der Regel die Erzeugungsregion und/oder eine oder mehrere ihr nahe gelegene Region oder Regionen, in denen ausreichende Absatzchancen für regionale Produkte bestehen.

4**Wesentliche Erweiterung ist**

– die Aufnahme weiterer Erzeuger in den Zusammenschluss oder

– die Aufnahme von landwirtschaftlichen Produkten, die bisher nicht in die Tätigkeit des Zusammenschlusses einbezogen waren,

verbunden mit einer tatsächlichen jährlichen Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion des Erzeugerzusammenschlusses um mindestens 30 v.H.

5

Industrielle Forschung ist das planmäßige Forsuchen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien nutzen zu können.

6

Vorwettbewerbliche Entwicklung ist das Umsetzen von Erkenntnissen der industriellen Forschung in einen Plan, ein Schema oder einen Entwurf für neue Produkte, neue Verfahren und neue Technologien, unabhängig davon, ob sie zum Verkauf oder zur Verwendung bestimmt sind, einschließlich der Schaffung eines ersten, nicht zur kommerziellen Verwendung geeigneten Prototyps. Außerdem kann sie die konzeptionelle Planung und den Entwurf von alternativen Produkten, Verfahren und Technologien umfassen, sofern diese Produkte nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Sie umfasst keine Änderungen an bestehenden Produkten, Herstellungsverfahren oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen können.

Anlage 2 zum RdErl. v. 12.3.2008**Bedingungen für die Förderung von
geleasten Wirtschaftsgütern,
die beim Leasinggeber aktiviert werden**

Die Förderung von geleasten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert werden, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1

Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Leasingobjektes.

2

Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.

3

Die Gewährung einer Zuwendung ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.

4

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

- die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- in Fällen des Immobilien-Leasing, Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.

5

Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
- Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

.....
(Zusammenschluss)

.....
Ort / Datum

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

**Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung
Organisationsausgaben**

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

1. Antragsteller

Name des Zusammenschlusses		Rechtsform	
Name der / des bevollmächtigten Vertreterin / Vertreters			
Postleitzahl	Ort	Straße	Telefon
Bankverbindung	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
Bezeichnung des Kreditinstituts			

Der Zusammenschluss ist

- eine nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaft.
- eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sind.
- ein Zusammenschluss von mindestens 5 Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen.
- ein Zusammenschluss von mindestens 5 Erzeugern, die Qualitätsprodukte in einer Erzeugungsregion produzieren und mindestens 80 v.H. ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten und nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Marktstrukturgesetz erfüllen.

2. Maßnahme

- Für die Gründung und das Tätigwerden des o.a. Zusammenschlusses wird eine Zuwendung zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlich erzeugter Produkte beantragt.
- Für die wesentliche Erweiterung bzw. die Vereinigung von Zusammenschlüssen wird eine Zuwendung zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlich erzeugter Produkte beantragt.

3. Beantragte Zuwendung

3.1 Gründung eines Zusammenschlusses

3.1.1 Voraussichtliche Verkaufserlöse im Jahr nach Gründung des Zusammenschlusses vom bis lt. beiliegender Aufstellung¹⁾:

- Verkaufserlöse insgesamt EUR
- Verkaufserlöse für selbst erzeugte Produkte der Mitglieder des Zusammenschlusses EUR

3.1.2 Voraussichtliche Organisationsausgaben im Jahr nach Gründung des

Zusammenschlusses vom bis lt. beiliegendem Ausgabenvoranschlag²⁾:

- Organisationsausgaben insgesamt EUR
- Organisationsausgaben für die Vermarktung selbst erzeugter Produkte der Mitglieder des Zusammenschlusses EUR

3.1.3 Beantragte Zuwendung EUR

3.2 Wesentliche Erweiterung und Vereinigung von Zusammenschlüssen

3.2.1 Voraussichtliche zusätzliche Verkaufserlöse im Jahr nach Erweiterung

des Zusammenschlusses / Vereinigung vom bis lt. beiliegender Aufstellung¹⁾:

- Verkaufserlöse insgesamt EUR
- Verkaufserlöse für selbst erzeugte Produkte der Mitglieder des Zusammenschlusses EUR

3.2.2 Voraussichtliche zusätzliche Organisationsausgaben im Jahr nach Erweiterung des Zusammenschlusses / Vereinigung vom bis

lt. beiliegendem Ausgabenvoranschlag²⁾:

- Organisationsausgaben insgesamt EUR
- Organisationsausgaben für die Vermarktung selbst erzeugter Produkte der Mitglieder des Zusammenschlusses EUR

3.2.3 Beantragte Zuwendung EUR

4. Finanzierungsplan

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)	
	20..... EUR	20..... EUR
4.1 Gesamtausgaben (Nr. 3.1.2 bzw. 3.1.3)		
4.2 davon grundsätzlich zuwen- dungsfähige Ausgaben		
4.3 abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)		
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtaus- gaben		
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 3.1.3 und 3.2.3)		
4.6 Beantragte / bewilligte öffentli- che Förderung (ohne Nr. 4.5)		
durch		
4.5 Eigenanteil		

5. Begründung

Eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme (u.a. Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, alternative Möglichkeiten, Nutzen) sowie eine detaillierte Kostengliederung sind als Anlage beigefügt.

6. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1 ihm bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998, Fundstelle: Bundesgesetzblatt (BGBl) I, S. 3322) sind. Das heißt, unter den im § 264 Strafgesetzbuch genannten Voraussetzungen kann es unter anderem strafbar sein, falsche Angaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Zuwendungen zu machen.
- 6.2 ihm bekannt ist, dass von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können.
- 6.3 ihm bekannt ist, dass die zuständigen Stellen grundsätzlich verpflichtet sind, dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben. Grund-

sätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden. Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 20061).

- 6.4 er damit einverstanden ist, dass die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass er oder sein(e) Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Wirtschaftsgebäude bezeichnen und in diese begleiten, das Betretungsrecht, das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen einräumen wird.
- 6.5 ihm bekannt ist, dass die Zuwendungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, zurückgefordert werden können. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen.
- 6.6 ihm bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann.
- 6.7 er damit einverstanden ist, dass die Angaben zur Person und Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und er über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden ist.
- 6.8 ihm die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung bekannt sind.

7. Anlagen

- Darstellung der wirtschaftlichen Lage; Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen – ggfs. einschließlich deren Erläuterungen sowie die Lageberichte – der letzten 3 Jahre vor Antragstellung
- Vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition
- Kostenvoranschlag mit detaillierter Kostengliederung
- Aufstellung über die voraussichtlichen Verkaufserlöse
- ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme (Nr. 5). Erzeugerzusammenschlüsse für regionale Qualitätsprodukte unter Angabe der Erzeugungs- und Vermarktungsregionen sowie der Erzeugungs-, Herkunfts- und Qualitätsregeln
- vollständige Liste der Erzeugerinnen und Erzeuger, die dem Zusammenschluss angehören mit Namen und Anschrift

- die zugrunde liegenden Verträge (u.a. Erzeugungs-, Liefer- und Abnahmeverträge)
- bei Erzeugerzusammenschlüssen für ökologisch bzw. regional erzeugte Produkte die zugrunde liegende Satzung / Gesellschaftsvertrag sowie die sonstigen vertraglichen Vereinbarungen, Angabe der Absatzwege sowie der vereinbarten Kontrollmaßnahmen
- bei Erweiterung und Vereinigung von Zusammenschlüssen geeigneter Nachweis über Verkaufserlöse³⁾ und Organisationsausgaben²⁾ des letzten Geschäftsjahres vor der Erweiterung des Zusammenschlusses / Vereinigung.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Vereinfachte Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition⁴⁾
(ausschließlich für nicht verflochtene Unternehmen)

Antragsteller _____

Zahl der Mitarbeiter _____

Jahresumsatz _____ TEUR

Bilanzsumme _____ TEUR

Es wird versichert, dass es sich bei dem hier bezeichneten Antragsteller um ein eigenständiges Unternehmen ohne Verflechtungen mit anderen Unternehmen handelt.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

1) Getrennte Darstellung für die selbst erzeugten Produkte und die Handelswaren mit den jeweiligen voraussichtlichen Absatzmengen und Verkaufserlösen (insgesamt und je Einheit) nach Absatzwegen (Trennung nach Einzelhandel und sonstigen Vermarktungsformen).

2) Getrennte Darstellung nach Gründungsausgaben bzw. Ausgaben für die wesentliche Erweiterung, Personal- und Geschäftsausgaben und Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie Büromaschinen.

3) Getrennte Darstellung nach selbsterzeugten Produkten und Handelsware

4) Gemäß Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. 124 vom 20. Mai 2003, S. 36)

Anlage 4 zum RdErl. v. 12.3.2008

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

....., den
(Ort, Datum)

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung
Organisationsausgaben

Ihr Antrag vom

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis	
eine Zuwendung in Höhe von EUR
(in Buchstaben:	Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

- Gründung und Tätigwerden eines Zusammenschlusses zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlich erzeugter Produkte gemäß der in Ihrem Antrag dargestellten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption; der Zusammenschluss muss mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab Gründung bestehen bleiben.
- Wesentliche Erweiterung oder Vereinigung von Zusammenschlüssen zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlich erzeugter Produkte gemäß der in Ihrem Antrag dargestellten Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption; der Zusammenschluss muss mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab wesentlicher Erweiterung oder Vereinigung bestehen bleiben.

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von EUR

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR
als Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Auf Grund der in Nr. 3...1 Ihres Antrags angegebenen Verkaufserlöse und in Nr. 3...2 angegebenen Organisationsausgaben werden die folgenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt.

1	2	3
	beantragt EUR	zuwendungsfähig EUR
Verkaufserlöse (entfällt bei Erzeugerzusammenschlüssen und deren Vereinigungen für das 1. und 2. Förderungsjahr)		
Organisationsausgaben		

5. Ermittlung des Zuschusses

1	2	3	4
	zuwendungsfähig EUR	v.H.	EUR
Verkaufserlöse (entfällt bei Erzeugerzusammenschlüssen und deren Vereinigungen für das 1. und 2. Förderungsjahr)			
Organisationsausgaben			

Für die Festlegung des Zuschusses ist der geringere Betrag in Spalte 4 heranzuziehen (entfällt für das 1. und 2. Förderungsjahr). Der Zuschuss wird daher auf

..... EUR festgesetzt.

6. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf Ausgabeermächtigungen:

..... EUR

Verpflichtungsermächtigungen:

..... EUR

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung (ggf. in Teilbeträgen) erfolgt auf das von Ihnen angegebene Konto aufgrund belegmäßig nachgewiesener Organisationsausgaben und Verkaufserlöse (s. Anlage).

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) mit Ausnahme der Nrn. 1.4, 3.1, 3.2, 8.31 und 8.5 sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides. Ergänzend wird Folgendes bestimmt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- bei einer wesentlichen Erweiterung des Zusammenschlusses die jährliche Steigerung des Gesamtumsatzes aus eigener Produktion um 30 v.H. nicht erreicht werden kann.

- der Zusammenschluss vor Ablauf von fünf Jahren ab Gründung / Erweiterung / Vereinigung aufgelöst wird.
- Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zusammenschluss sich innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Gründung / Erweiterung / Vereinigung auflöst, gewährt.

Desweiteren haben Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz unverzüglich anzuzeigen, wenn

- die Voraussetzungen für die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nicht mehr vorliegen

bzw. Erzeugerzusammenschlüssen für ökologisch bzw. regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte, wenn:

- der Erzeugerzusammenschluss oder dem Erzeugerzusammenschluss angehörende Erzeuger landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht oder nicht mehr nach der im Antrag angegebenen Erzeugungs- und Vermarktungskonzeption produzieren und vermarkten,
- die Zahl der dem Erzeugerzusammenschluss angehörenden Erzeuger fünf unterschreitet.

III.

Hinweis

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

.....
(Unterschrift)

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Vordruck "Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse"

Anlage 5 zum RdErl. v. 12.3.2008

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
(Ort / Datum)

Telefon:

Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

Nachweis der Organisationsausgaben und Verkaufserlöse

Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung

Organisationsausgaben im Jahr nach Gründung / Erweiterung des Zusammenschlusses / Vereinigung von Zusammenschlüssen vom bis

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.:

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme EUR bewilligt.

Davon wurden bisher ausgezahlt EUR

so dass ein Betrag von EUR

zur Auszahlung angefordert wird.

I. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen / Finanzierungsmittel

Art	lt. Zuwendungsbescheid		lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenanteil				
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
Bewilligte / beantragte öffentliche Förderung durch				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt				

2. Verkaufserlöse

Auflistung der tatsächlichen Verkaufserlöse der über den Erzeugerzusammenschluss vermarkteten landwirtschaftlichen Produkte (ohne Mehrwertsteuer)¹⁾ im

..... Förderungsjahr vom bis

- Verkaufserlöse insgesamt: EUR

- Verkaufserlöse für selbsterzeugte Produkte der Mitglieder des Zusammenschlusses: EUR.

3. Organisationsausgaben

Organisationsausgaben im Förderungsjahr vom bis
lt. beiliegender Ausgabengliederung²⁾:

- Organisationsausgaben insgesamt: EUR

- Organisationsausgaben für die Vermarktung selbsterzeugter Produkte der Mitglieder des Zusammenschlusses EUR.

II. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen;
- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet werden.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des
Zuwendungsempfängers)

1) Getrennte Darstellung für die selbsterzeugten Produkte und die Handelswaren mit den jeweiligen Absatzmengen und Verkaufserlösen, nach Absatzwegen (Trennung nach Einzelhandel und sonstigen Vermarktungsformen).

2) Getrennte Darstellung nach Gründungsausgaben bzw. Ausgaben für die wesentliche Erweiterung, Personal- und Geschäftsausgaben und Ausgaben für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Nachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich keine - die nachstehenden - Beanstandungen.

.....
(Ort / Datum)

.....
(Unterschrift)

791

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
im Vertragsnaturschutz
(Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz)**

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
III 4-941.00.05.01
1.1.2008

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. Nr. L 277 vom 21.10.2005, S.1) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen der Kommission (EG) Nr. 1974/2006 (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S.15) und Nr. 1975/2006 (ABl. Nr. L 368 vom 23.12.2006, S.74), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung und nach Maßgabe dieser Richtlinien, gewähren das Land und die Kreise bzw. die kreisfreien Städte Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

Ziel der Förderung ist die Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung auf der Basis des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 710/SGV. NRW. 791) in der jeweils geltenden Fassung.

1.2

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Auf der Grundlage dieser Richtlinien können folgende Maßnahmen gefördert werden:

2.1.1

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland

- durch Nutzungsbeschränkungen und -verzichte auf Grünlandflächen zum Schutz von Feuchtwiesen und Gewässerauen, zum Schutz und Erhalt von Grünlandflächen in Mittelgebirgslagen, zum Schutz von Biotopen mit kulturhistorischer Bedeutung und zum Schutz von Biotopen nach § 62 LG,
- durch über bestehende Vorgaben hinausgehende Nutzungsbeschränkungen in Naturschutzgebieten, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten,
- durch Pflege aufgegebener landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- durch Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Nutzung.

2.1.2

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen

- durch Erhaltung und Neuschaffung einer extensiven Nutzung von Ackerrändern und Äckern zum Schutz von Ackerlebensgemeinschaften.

2.1.3

Die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen mit und ohne Verbindung einer extensiven Unternutzung.

2.1.4

Die Pflege von Hecken.

3

Zuwendungsempfänger

Landwirtinnen und Landwirte und andere Landbewirtschaftler.

4

Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Förderfähig sind Flächen in Nordrhein-Westfalen.

4.2

Die Zuwendungsempfänger haben sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu verpflichten, die Flächen gemäß den vereinbarten Bewirtschaftungsgrundsätzen zu bewirtschaften, ggf. Pflegemaßnahmen auf den Flächen durchzuführen und der Bewilligungsbehörde jede Abweichung von Bewirtschaftungsaufgaben unverzüglich anzuzeigen.

4.3

Der Antrag auf Zuwendung ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraums, spätestens bis zum 30.6. des Antragsjahres zu stellen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1.7. des Antragsjahres.

5

Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen / Pflichten der Zuwendungsempfänger / Förderbereiche

5.1

Die Einhaltung der Verpflichtungen sowie die Angaben zum Antrag können jederzeit an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden. Die Kontrolleure haben das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens.

5.1.1

Dem beauftragten Kontrollpersonal sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und der Zugang zu Flächen und Wirtschaftsgebäuden zu ermöglichen. Ihm ist unbegrenzt Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen zu gewähren.

5.1.2

Die Daten zur Förderung, insbesondere der Name und die Adresse sowie die Bezeichnung der Maßnahme und die Höhe der Zuwendung werden gemäß Anhang VI Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 in das veröffentlichte Verzeichnis der Begünstigten aufgenommen.

5.1.3

Die aktuell verbindlichen Anforderungen der Artikel 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie darüber hinaus die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im gesamten Betrieb sind einzuhalten (Cross Compliance). Sofern diese Anforderungen sich verändern, wird auf Nummer 8.6.4 dieser Richtlinien verwiesen.

5.2

Nicht förderfähig sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsaufgaben, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind. Ebenfalls nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

5.3

Förderbereiche

5.3.1

Die Förderung soll sich auf Naturschutzgebiete, auf besonders geschützte Biotop nach § 62 LG und sonstige Biotopverbundflächen konzentrieren.

Sonstige Biotopverbundflächen sind Flächen, deren Förderfähigkeit und -würdigkeit in bisherigen Naturschutzsonderprogrammen des Landes oder in von Kreisen/kreisfreien Städten aufgestellten Naturschutzprogrammen – insbesondere Flächen in Landschaftsplangebiet mit Festsetzungen nach §§ 23, 24 und 26 LG – festgesetzt worden sind. Solange eine ausdrückliche Genehmigung und Einstufung als sonstige Biotopverbundfläche durch die oberste Landschaftsbehörde nicht erfolgt, gelten die Flächen nicht als sonstige Biotopverbundflächen i. S. der Nummer 5.3.1.

5.3.2

Außerhalb der in Nummer 5.3.1 genannten Biotopverbundflächen ist eine Förderung von Maßnahmen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde die Bedeutung der Fläche für den regionalen bzw. örtlichen Biotopverbund und die Notwendigkeit der Maßnahme für den Naturschutz feststellt.

6

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, finanzielle Beteiligung

6.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Bagatellgrenze 125,- €/Bewilligung

6.3

Form der Zuwendung

Zuschuss zur Unterstützung von Leistungen für den Naturschutz und den Naturhaushalt.

6.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

6.4.1

Die Zuwendungshöhe bemisst sich nach der Größe der Fläche, den vereinbarten Nutzungsbeschränkungen und den Leistungen vor Schaffung, Wiederherstellung und Pflege von Biotopen. Inhalt und Ausgleichsbeträge ergeben sich aus der **Anlage 1**.

Anlage 1

6.5

An den Zuwendungen beteiligt sich das Land wie folgt:

6.5.1

in Naturschutzgebieten und auf Flächen mit geschützten Biotopen nach § 62 LG sowie auf Flächen, die sich bereits in der Förderung befinden bzw. deren Förderung fortgesetzt wird und die nach dem LG früherer Fassung als gesetzlich geschütztes Biotop galten, bei allen Maßnahmen mit 100 %.

6.5.2

landesweit bei Maßnahmen der Ackerextensivierung mit 100 %.

6.5.3

auf sonstigen Biotopverbundflächen nach Nummer 5.3.1 bei der Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1

– bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne bzw. Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG vorliegt mit 80 %,

– in sonstigen Gebieten mit 60 %.

6.5.4

In Fördergebieten der Nummer 5.3.2 bei der Umwandlung von Acker in Grünland und den übrigen Extensivierungs- und Biotopverbesserungsmaßnahmen nach Anlage 1

– bei Bestehen rechtsverbindlicher Landschaftspläne bzw. Landschaftsplänen, für die ein Satzungsbeschluss gemäß § 16 Abs. 2 LG vorliegt mit 40 %,

– in sonstigen Gebieten mit 30 %.

6.5.5

Der restliche Finanzierungsanteil wird von den Kreisen/kreisfreien Städten aufgebracht.

6.6

EG- Kofinanzierung

6.6.1

Die EU beteiligt sich an der Finanzierung des Landes und der Kreise/kreisfreien Städte bei den Maßnahmen der Nummer 5.3.1 mit Ausnahme von zusätzlichen Fördermaßnahmen für besondere Bewirtschaftungsauflagen in einzelnen Vertragsjahren (vgl. Anlage 1) zu 45 %.

6.6.2

Die Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 5.3.2 erfolgt ohne EU-Beteiligung.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1

Anrechnungspflichten/Kumulation

7.1.1

Zuwendungen nach den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (MSL), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 4.6.2007 (MBl. NRW. S. 448/SMBL. NRW. 7861) sowie den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.7.2003 (MBl. NRW. S. 1054/SMBL. NRW. 7861) sind mit Ausnahme der Förderung der Ackerextensivierung auf die Fläche in vollem Umfang anzurechnen.

Diese Zuwendungen werden von dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EG-Zahlstelle) ermittelt und werden vor der jährlichen Auszahlung abgeglichen.

7.1.2

Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien ist nur in den in Anlage 1 ausdrücklich genannten Fällen zulässig. Unberührt bleiben ausdrücklich zulässige Kumulationen in anderen Förderrichtlinien.

7.2

Wechsel der Verpflichtung/Änderung der Verpflichtung/Rückzahlungsverpflichtungen

7.2.1

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der Betrieb oder einzelne Teile davon, für die eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt wird, auf andere Personen über oder an die Verpächterin oder den Verpächter zurück, müssen die Zuwendungsempfänger oder deren Rechtsnachfolger die für diese Flächen in der Bewilligungsperiode erhaltenen Zuwendungen, außer in Fälle höherer Gewalt, zurückzahlen sofern die Rechtsnachfolger die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtung zumindest bis zum Ende der Bewilligungsperiode ablehnen.

7.2.2

Die Bestimmungen der Nummer 7.2.1 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen mindestens drei Jahre erfüllt haben, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Unbeschadet des Satzes 1 finden die Bestimmungen der Nummer 7.2.1 ferner keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung oder Zwangsversteigerung oder die im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen.

7.2.3

Die Zuwendungsempfänger können während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen beantragen, sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits

eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird und die neue Maßnahme Bestandteil dieser Richtlinien oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung von Agrarumweltmaßnahmen gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Änderung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bisher gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.

7.2.4

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von der eingegangenen Verpflichtung zulassen. Höhere Gewalt bzw. außergewöhnliche Umstände sind insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- bei Todesfall der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- bei länger andauernder Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- bei Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tage der Unterzeichnung der Verpflichtung bzw. zum festgesetzten Termin bei Fortführung der Maßnahme nicht vorherzusehen war,
- bei schwerer Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- bei unfallbedingter Zerstörung der Stallungen des Betriebes,
- bei Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfänger bzw. deren Rechtsnachfolger oder Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt haben oder nach den Umständen hätten Kenntnis erlangt haben müssen.

Können die Zuwendungsempfänger infolge höherer Gewalt oder besonderer Umstände ihren/seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, bleibt der Anspruch auf Zuwendung im betreffenden Verpflichtungsjahr bestehen. Die Verpflichtung kann für die Zukunft aufgehoben werden.

7.3

Offensichtliche Irrtümer/Schuldloses Verhalten der Zuwendungsempfänger/Selbstanzeige

7.3.1

Enthalten der Bewilligungsbescheid oder der Antrag auf Auszahlung offensichtliche Irrtümer, kann eine Berichtigung jederzeit erfolgen, wenn die Bewilligungsbehörde den offensichtlichen Irrtum anerkennt.

8

Rückforderung, Kürzungen, Sanktionen

8.1

Die nachfolgenden Regelungen zu Kürzungen und Förderausschlüssen bei Flächenabweichungen finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger sachlich richtige Angaben vorgelegt haben oder auf andere Weise belegen können, dass sie keine Schuld trifft. Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen sind auch in diesem Falle zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Der Bewilligungsbescheid ist anzupassen.

8.2

Die nachfolgenden Regelungen bei Flächenabweichungen finden ebenfalls keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfänger die Bewilligungsbehörde schriftlich darüber informiert haben, dass der Zuwendungsantrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dieses gilt nicht, wenn die Zuwendungsempfänger von der Absicht der Behörde Kenntnis erlangt haben, bei ihnen eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen und/oder die Bewilligungsbehörde sie bereits über Unregelmäßigkeiten unterrichtet haben.

Tatbestände des Satzes 1 führen zu einer Anpassung des Bewilligungsbescheides an die tatsächliche Situation. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind grundsätzlich zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen.

8.3

Rückforderungen/Sanktionen

8.3.1

Die Grundlage für die Berechnung der Zuwendungen wird gemäß Artikel 50 Absätze 1, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 festgelegt. Kürzungen der Zuwendungen oder Ausschlüsse aufgrund von Flächenabweichungen sowie Kürzungen oder Ausschlüsse bei Nichterfüllung der Förderkriterien erfolgen gemäß Artikel 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006.

8.3.2

Halten die Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein oder enthält der Förderantrag oder Antrag auf Auszahlung unrichtige Angaben, kann der Zuwendungsbescheid für die jeweilige Bewilligungsperiode ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Zu Unrecht gezahlte Zuwendungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

8.3.3

Werden die verbindlichen Anforderungen der Cross Compliance gemäß Nummer 5.1.3 einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechts (Phosphor) von den Zuwendungsempfängern im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem Zuwendungsempfänger zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuwendung gekürzt. Maßgeblich für die Kürzung sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 796/2004. Die Kürzung erfolgt durch die EG-Zahlstelle.

8.4

Kürzungen und Ausschlüsse bei Flächenabweichungen

8.4.1

Flächenabweichungen sind innerhalb einer Kulturgruppe zu ermitteln. Innerhalb der Förderung dieser Richtlinien bilden alle Bewirtschaftungspakete mit identischen Extensivierungs- bzw. Pflegemaßnahmen und gleicher Prämienhöhe eine Kulturgruppe.

8.4.2

Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die geförderte Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung erklärte Fläche unterschreitet, wird der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich ermittelten Fläche festgesetzt. Der Zuwendungsbescheid ist anzupassen. Zu Unrecht gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn die Flächenunterschreitung auch für vergangene Verpflichtungsjahre festgestellt wird.

8.4.3

Die für die Bemessung der Zuwendung maßgebliche Fläche wird darüber hinaus im betreffenden Verpflichtungsjahr um das Zweifache der festgestellten Unterschreitung gekürzt, wenn die Flächenabweichung zwischen ermittelter und beantragter Fläche mehr als 3 v.H. oder mehr als 2 ha beträgt, aber nicht mehr als 20 % ausmacht.

8.4.4

Beträgt die festgestellte Flächendifferenz zwischen ermittelter und beantragter Fläche mehr als 20 %, wird im Jahr der Feststellung für die betreffende flächenbezogene Maßnahme keine Zuwendung auf der Basis dieser Richtlinien gewährt.

8.4.5

Beträgt die festgestellte Flächendifferenz zwischen ermittelter und beantragter Fläche mehr als 30 %, so werden die Zuwendungsempfänger im Jahr der Feststellung von allen Maßnahmen von der Gewährung der Beihilfe auf der Basis des Art. 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 ausgeschlossen.

8.4.6

Beträgt die festgestellte Flächendifferenz über 50 %, sind die Zuwendungsempfänger zusätzlich zu der Sanktionierung der Nummer 8.4.5 bis zu einer Höhe eines Betrages, der der Differenz zwischen der beantragten und der ermittelten Fläche entspricht, von der Beihilfegewährung auszuschließen.

8.4.7

Beruhend die festgestellten Differenzen zwischen der angegebenen und der ermittelten Fläche unabhängig von der Höhe der Differenz auf absichtlichen Falschangaben, so wird der Antragstellende für das betreffende ELER-Jahr und die betreffende flächenbezogene Maßnahme von der Gewährung der Beihilfe, die auf der Basis des Art. 39 der ELER-Verordnung beantragt wird, ausgeschlossen.

8.4.8

Der Betrag, der sich aus den Rückforderungen bzw. Ausschlüssen der Nummern 8.4.6 und 8.4.7 ergibt, wird mit den Beihilfezahlungen im Rahmen der Fördermaßnahmen gemäß der ELER-Verordnung oder der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 verrechnet, auf die die Zuwendungsempfänger im Rahmen ihrer Förderanträge Anspruch haben, die sie in den auf das Kalenderjahr der Feststellung folgenden drei Kalenderjahren stellen. Kann der Betrag nicht vollständig mit diesen Zahlungen verrechnet werden, so verfällt der verbleibende Saldo.

8.5

Kürzungen und Ausschlüsse bei Nichterfüllung der Förderkriterien

8.5.1

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen unabhängig von den in Nummer 8.4 getroffenen Regelungen bei Flächenabweichungen nicht erfüllt, wird die beantragte Beihilfe gekürzt oder verweigert. Gewährte Zuwendungen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

8.5.2

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die jeweils betroffene Fläche und gelten für den jeweiligen Bewilligungszeitraum.

8.5.3

Die Höhe der Sanktion ist abhängig von der Schwere, des Ausmaßes und der Dauer des festgestellten Verstoßes.

8.5.3.1

Die Beurteilung der Schwere des Verstoßes hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung den Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtung beizumessen ist.

8.5.3.2

Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

8.5.3.3

Die Beurteilung der Dauer eines Verstoßes richtet sich insbesondere danach, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

8.5.4

Beruhend die Verstöße auf absichtlichem Handeln oder absichtlichen Falschangaben, so werden die Zuwendungsempfänger in dem Jahr der Feststellung sowie im folgenden Jahr von Zuwendungen auf der Basis dieser Richtlinien ausgeschlossen

8.5.5

Die Kürzungen und Ausschlüsse im Rahmen dieser Richtlinien gelten unbeschadet zusätzlicher Sanktionen aufgrund nationaler Vorschriften.

8.5.6

Unbeschadet der allgemeinen Regelungen in Nummer 8.5.3 werden nachfolgende Regelungen zu Kürzungen und Rückzahlungsverpflichtungen getroffen, die die Mindesthöhe der Sanktionen darstellen.

8.5.6.1

Verpflichtungen der Ackerextensivierung

8.5.6.1.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit der laufenden Bewilligungsperiode zurückgefordert bei

- mindestens dreimaligem Verstoß gegen Verpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraums.

8.5.6.1.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen der Extensivierung mit Ausnahme des Verstoßes gegen das Verbot von Ablagerungen.

8.5.6.1.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 25 % gekürzt bei

- Verstoß gegen das Verbot von Ablagerungen.

8.5.6.2

Verpflichtungen der Grünlandextensivierung

8.5.6.2.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei

- Verstoß gegen das Umwandlungsverbot,
- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz auf gem. § 62 LG NRW geschützten Biotopen,
- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf Pflegeumbbruch auf gem. § 62 LG NRW geschützten Biotopen,
- mindestens dreimaligem Verstoß gegen naturschutzfachlich relevante Verpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraums.

8.5.6.2.2

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf oder der Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz,
- Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Pflegeumbbruch,
- Verstoß gegen die Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat,
- Verstoß gegen mehrere weitere Verpflichtungen im Feststellungsjahr,
- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege- und Mahdtermins auf gem. § 62 LG NRW geschützten Biotopen.

8.5.6.2.3

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 50 % gekürzt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Besatzdichte,
- Verstoß gegen Verpflichtungen zur Regelung der Pflege- und Mahdtermins auf weiteren Flächen,
- Verstoß gegen Festlegung der Weidetierarten.

8.5.6.2.4

Die Zuwendung wird im Jahr der Feststellung um 25 % gekürzt bei

- Nichteinhaltung der Verpflichtung zu Zusatzmaßnahmen zusätzlich zur Nichtgewährung der Zuwendung für die Zusatzmaßnahme,
- Verstöße gegen sonstige eingegangene Verpflichtungen.

8.5.6.3

Verpflichtungen der Streuobstwiesen- und Heckenpflege

8.5.6.3.1

Es werden keine Zuwendungen im Jahr der Feststellung gewährt sowie Zuwendungen für die Vergangenheit zurückgefordert bei

- Verstößen, die zu einer Zerstörung des geförderten Lebensraums führen.

8.5.6.3.2

Es wird keine Zuwendung für das Jahr der Feststellung gewährt bei

- Verstoß gegen Verpflichtungen des Verzichts auf Düngung und Pflanzenschutz,
- Verstoß gegen Bestimmungen zur chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlung der Obstbäume.

8.5.6.3.3

Der Zuwendungsbetrag wird anteilig gekürzt bei

- Verstößen gegen sonstige Bestimmungen der Streuobstwiesenförderung (Baumprämienkürzung),
- Verstößen gegen sonstige Heckenpflegemaßnahmen.

8.5.6.3.4

Der Zuwendungsbetrag wird um 25 % gekürzt bei

- sonstigen Verstößen gegen weitere Auflagen zur extensiven Grünlandnutzung wie z.B. Besatzdichten, Tierarten und Nutzungszeiten.

8.6

Rückforderungen/Verjährungsfristen

8.6.1

Rückforderungsbeträge einschließlich darauf entfallende Zinsen können mit der nächsten Zahlung aufgrund dieser Richtlinien verrechnet werden, wenn die nächste Auszahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

8.6.2

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der zuständigen Behörde selbst oder einer anderen Behörde zurückzuführen ist, der von den Zuwendungsempfängern billigerweise nicht erkannt werden konnte. Es sei denn, der Irrtum beruht auf einer fehlerhaften Berechnung der betreffenden Zahlung und der Rückforderungsbescheid wurde innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt.

8.6.3

Die Verpflichtung zur Rückzahlung entfällt, wenn zwischen dem Tag der Auszahlung der Zuwendung und dem Tag, an dem die Zuwendungsempfänger von der zuständigen Behörde erfahren haben, dass die Zuwendung zu Unrecht gewährt wurde, mehr als zehn Jahre vergangen sind. In den Fällen, in denen die Zuwendungsempfänger in gutem Glauben handelten, verkürzt sich die Verjährungsfrist auf vier Jahre.

Für Beträge, die aufgrund von Sanktionen zurückgezahlt werden müssen, gilt eine Verjährungsfrist von vier Jahren.

8.6.4

Ist aufgrund von strengeren Cross Compliance-Anforderungen gemäß Nummer 5.1.3 die Höhe der Zuwendung für die jeweilige Maßnahme während der Bewilligungsperiode nach unten anzupassen, kann der Bewilligungsbescheid auf Wunsch der Zuwendungsempfänger aufgehoben werden. Bereits gewährte Zuwendungen werden nicht zurückgefordert.

9

Verfahren und Kontrolle

9.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Zuwendung einer Förderung nach diesen Richtlinien ist schriftlich zu stellen. Entsprechende Formulare stellt die Bewilligungsbehörde bei Bedarf zur Verfügung.

9.2

Bewilligungsverfahren

9.2.1

Bewilligungsbehörden sind die unteren Landschaftsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Voraussetzung für die Durchführung der Vertragsnaturschutzförderung ist die Einbindung der Bewilligungsbehörde in das EG-Zahlstellenverfahren.

9.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden auf Antrag der Zuwendungsempfängenden einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist spätestens bis zum 15.5. des folgenden Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt durch den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter (EG-Zahlstelle).

9.4

Verwendungsnachweisverfahren/Kontrollverfahren

9.4.1

Als Verwendungsnachweis gelten der Bewilligungsbescheid mit seinen Bestandteilen sowie der jährliche Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vereinbarten Maßnahmen eingehalten wurden.

9.4.2

Die Verwaltungskontrollen sind bei allen Anträgen anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen – in geeigneten Fällen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.

9.4.3

Die allgemeinen Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort werden gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 i.V.m. Titel III der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 23. April 2004 (ABl. L 141 vom 30.4.2004, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Es ist darauf zu achten, dass eine personelle Trennung der Bewilligungs- und Prüfstelle eingehalten wird. Der Prüfer darf dem für die Bewilligung zuständigen Bediensteten nicht weisungsgebunden unterstellt sein. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

9.4.4

Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Teil II Titel I der Verordnung (EG) Nr. 796/2004.

9.5

Zu beachtende Vorschriften

9.5.1

Soweit in diesen Richtlinien nicht abweichend geregelt, gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gewährter Zuwendungen, die VV zu § 44 LHO.

10

Übergangsvorschriften

Bereits bewilligte Maßnahmen werden in der zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. der erneuten Bewilligung geltenden Fassung der Förderrichtlinien für den restlichen Verpflichtungszeitraum abgewickelt.

11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.1.2008 in Kraft, sie treten am 31.12.2012 außer Kraft.

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 19.6.2003 (MBl. NRW. S. 906/SMBL. NRW. 791) und die vorläufigen Richtlinien d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (n.v.) III-9-941.00.05.01 v. 27.6.2007 werden aufgehoben.

Anlage 1 zum RdErl. v. 1.1.2008**Ackerextensivierung**

Naturschutzgerechte Nutzung von Äckern /Ackerstreifen*1) zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker (wie z.B. Ackerwildkräuter, Feldhamster, Rebhuhn, Feldhase, Feldlerche, Graumammer, Wachtelkönig, Wachtel und Kiebitz)

Extensive Ackernutzung landesweit 1. Alternative

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten / Silage u.a.)

350,-- Euro

Extensive Ackernutzung landesweit 2. Alternative

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- Verzicht auf chemisch-synthetischen Stickstoffdünger
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel einschließlich ätzender Düngemittel und Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf mechanische, thermische oder elektrische Unkrautbekämpfung
- Verzicht auf Gülle und Klärschlamm
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen (Mieten / Silage u.a.)

475,-- Euro

Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen

Von den nachfolgend genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen, zusätzlich können weitere Maßnahmen auch in einzelnen Jahren vereinbart und miteinander kombiniert werden:

- | | Ausgleichsbetrag ha/Jahr |
|---|--------------------------|
| - Verpflichtung zur Untersaat | 108,-- Euro |
| - Verzicht auf Tiefpflügen (Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt) | 35,-- Euro |
| - Verzicht auf Bodenbearbeitung | |
| - zwischen 22. März bis 5. Mai | 201,-- Euro |
| - zwischen 1. April bis 15. Mai | 272,-- Euro |
| - Stehen lassen von Stoppeln | |
| - bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September) | 141,-- Euro |
| - bis 28. Februar des Folgejahres | 141,-- Euro |
| - Ernteverzicht und Stehen lassen von Getreide | |
| - bis mind. 15. Oktober (bei Wintergerste 20. September) | 1.157,-- Euro |
| - bis 28. Februar des Folgejahres | 1.157,-- Euro |
| - Doppelter Saatreihenabstand im Getreide | 159,-- Euro |

- Völliger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Wachstumsregulatoren erlaubt)	327,-- Euro
- Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln bei jährlich einmaligem Einsatz nach vorheriger Zustimmung	270,-- Euro
- Verzicht auf Insektizide einschließlich Rodentizide	153,-- Euro
- Verzicht auf Düngung	420,-- Euro
- Verzicht auf organische Düngung mit Ausnahme von Festmist bei	
- Verwertung der Gülle im Betrieb	119,-- Euro
- Gülleabgabe	217,-- Euro
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung	625,-- Euro
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut (z.B. Luzerne, Klee gras)	
- einjährig	859,-- Euro
- mehrjährig	680,-- Euro
Der Förderhöchstbetrag ha/Jahr liegt bei	1.157,-- Euro

Grünland

Umwandlung von Acker in Grünland in NATURA-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten und episodisch überschwemmten Auenlagen sowie in Moorpufferzonen

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| - Umwandlung von Acker in Grünland | 124,-- Euro |
|------------------------------------|-------------|
- Die Förderung ist nur für die Dauer einer Bewilligungsperiode (5 Jahre) und in Verbindung mit einer Extensivierung nach Anlage „Grünland“ möglich.

Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung*2)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- | | |
|--|---------------------------|
| - Verzicht auf jegliche Düngung und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel | |
| - Verzicht auf Pflegeumbruch | |
| - Grundsätzlicher Verzicht auf Nachsaat (nur nach vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich) | |
| | 200,-- Euro bei Beweidung |
| | 250,-- Euro bei Mahd |

Nutzung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen*3)

a) Extensive Weide- und Mähweidenutzung*4)

In den nachfolgend genannten Zeiträumen ist eine eingeschränkte Weidenutzung mit 2 bzw. 4 GVE Besatzdichte je ha zulässig. Es besteht Beweidungspflicht. Vor dem genannten Zeitraum sind lediglich die zulässigen Pflegemaßnahmen (u.a. Schleppen, Walzen) möglich; nach den genannten Zeiträumen können die Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflfegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen. Verlängerungen dieses Zeitraumes der zulässigen Pflegemaßnahmen vor/zu Vegetationsbeginn sind bei entsprechendem Witterungsverlauf nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

max. 2 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte:

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung*6) und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03. - 15.06.	01.04. - 01.07.	01.04.- 15.07.	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 280,-- Euro	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 335,-- Euro

max. 4 GVE (vgl. Anlage 2) Besatzdichte*7)

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung*6) und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
15.03. - 15.06.	01.04. - 01.07.	01.04.- 15.07.	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 250,-- Euro	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 300,-- Euro

b) Extensive Wiesen- und Mähweidenutzung*4)

Eine Nutzung ist ab den genannten Zeitpunkten zulässig. Es besteht eine Mahdpflicht. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen. Nach dem zulässigen Nutzungszeitpunkt können Nachbeweidung sowie zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.

Pflege- und Düngemaßnahmen vor / zu Vegetationsbeginn sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

unter 200 m ü.NN	200 - 400 m ü.NN	über 400 m ü.NN	ganzjährig: Verzicht auf Gülle, chemisch-synthetische Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Pflegeumbruch	ganzjährig: Verzicht auf jegliche N-Düngung*6) und Pflanzenschutzmittel*5), Verzicht auf Nachsaat und Pflegeumbruch
ab 20.05. (15.03.)*8)	ab 01.06. (01.04.)*8)	ab 15.06. (01.04.)*8)	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 280,-- Euro	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 300,-- Euro
ab 01.06. (15.03.)*8)	ab 15.06. (01.04.)*8)	ab 30.06. (01.04.)*8)	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 300,-- Euro	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 330,-- Euro
ab 15.06. (15.03.)*8)	ab 01.07. (01.04.)*8)	ab 15.07. (01.04.)*8)	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 320,-- Euro	Ausgleichsbetrag ha/Jahr 380,-- Euro

Extensive ganzjährige Standweide*9)

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- Flächengröße mindestens 10 ha
- Verbot der Düngung
- Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verbot der mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe

200,-- Euro

Sonstige Grünlandbiotope**Naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Grünlandbiotope/ Nutzungsintegrierte Pflege**

Für alle sonstigen Biotope gilt:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Mahd ab Mitte Juli zulässig*10), Mähgut ist in der Regel zu entfernen
- Beweidung mit Pferden nur bei naturschutzfachlicher Vertretbarkeit

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

- Beweidung sonstiger Biotope 230,-- Euro
- Mahd
 - überwiegend trockener Biotope wie z.B. Magerrasen und Heiden 353,-- Euro
 - überwiegend nasser Biotope wie z.B. Moore und Nasswiesen 450,-- Euro

Zusätzliche Maßnahmen auf Grünland**Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandnutzung als laufende Unterhaltungsmaßnahme**

1.

Ausgleichsbetrag

- Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen im jeweiligen Jahr pro Ziege 25,-- Euro
- Erfordernis der Handmahd im jeweiligen Jahr (auf mind. 50% der Fläche) max. 200,-- Euro/Jahr
- Verzicht der Nutzung auf 20% der Fläche bis zum 15.9., die nicht genutzte Fläche ist jährlich zu wechseln 300,-- Euro ha/Jahr
- Beseitigung unerwünschter Gehölze zur Erhaltung der Grünlandbiotope im jeweiligen Jahr 750,-- Euro/ha/Jahr
- Ausbringen von Heu- und Trockenmulch 300,-- Euro/ha/Jahr
- zweite Mahd nicht vor dem 15.09. zweite Mahd nicht vor dem 15.09. 344,-- Euro/ha/Jahr
- zweite Mahd nicht vor dem 15.09. zweite Mahd nicht vor dem 15.09. 50,-- Euro/ha/Jahr

2.*11)

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwernisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfängenden erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (maximal 150,-- Euro/ha/Jahr) gewähren. Dieses sind unbeschadet weiterer Fälle Leistungen

wie:

- fachgerechte Entsorgung von nach Vorgabe der Bewilligung zu entfernendem Mähgut (z.B. bei Pflegemaßnahmen aufgegebenen LN-Flächen, (Kompostierung) und /oder Abtransport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten aus engen Tälern,
- zusätzlicher Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern,
- zusätzlicher Aufwand bei witterungsbedingten Maßnahmen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u.a.),
- völliger Beweidungsverzicht in Einzeljahren.

Streuobstwiesenförderung

Streuobstwiesenschutz mit und ohne extensiver Unternutzung in festgelegten Förderkulissen*12)

1. Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Obstbaumbestände als regelmäßige Maßnahme
Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)

Ergänzungspflanzung und Pflege durch

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

Ausgleichsbetrag Baum/Jahr
14,54 Euro
(entspricht max. 800,-- Euro/ha/Jahr)

2. Extensive Unternutzung der Streuobstwiesen nur in Verbindung mit Nr. 1

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
90,-- Euro

Biotoppflege

Pflege von Hecken in vorab festgelegten Förderkulissen

Ausgleichsbetrag
lfd. m/Jahr

- Mindestlänge der Hecke 50 m
- Pflegeschnitte (Auf-den-Stock-Setzen /Auslichten)
- Reisigentfernung/Aufschichtung für Benjeshecken
- Anpflanzung und ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus regionaler Herkunft
- Schutz vor Verbissschäden soweit und solange erforderlich (Einzelverbissschutz, ggf. Einzäunung)
- Mindestens einmalige Mahd des Saumstreifens innerhalb einer Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

bis zu 4,-- Euro

-
- *1) Bei einer Ackerstreifenförderung kann die Maßnahme auf einem Schlag innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche rotieren. Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde max. 2mal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Grasbekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen.
Die in der Maßnahme „Extensive Ackernutzung in festgelegten Förderkulissen“ genannten Einzelmaßnahmen sind mit den vorgenannten Extensivierungsmaßnahmen auch in Einzeljahren kombinierbar.
 - *2) Eine Förderung ist nur für die Dauer von 10 Jahren und in der Regel als Erstextensivierung nach diesen Richtlinien möglich. Das Angebot gilt für Fettwiesen und Fettweiden.
 - *3) Aus naturschutzfachlichen Gründen kann während einer Bewilligungsperiode zwischen Beweidung und Mahd und innerhalb der dort genannten Bewirtschaftungsvarianten auch in Einzeljahren bei entsprechender Anpassung der Prämie gewechselt werden, sofern die Extensivierungsstufe (Düngung, Pflanzenschutz) beibehalten wird.
 - *4) Die Bewilligungsbehörde legt fest, in welche Höhenkategorie der jeweilige Schlag eingestuft wird.
 - *5) Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde mechanisch beseitigt werden.
 - *6) Bei bestimmten Biotoptypen wie z.B. Borstgrasrasen, Heiden u.a. ist ein vollständiger Düngeverzicht vorzuschreiben.
 - *7) Auf Kleinstflächen kann bei Rinderbeweidung folgende GVE-Beweidung zugelassen werden:
 - bei Flächen unter 0,5 ha: 2 GVE/Fläche
 - bei Flächen von 0,5 bis 1 ha: 4 GVE/Fläche
 - *8) Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Pflanzenarten Pflicht zur Terminverschiebung bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum Ende der vegetationskundlich entscheidenden Phase (Aussaamung). Sofern ein Bewirtschaftungsverzicht über den jeweiligen letztgenannten Termin hinaus erfolgen muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 20,-- **Euro/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Bewirtschaftungsverschiebung** (maximal 60,--Euro) gezahlt.
 - *9) Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten.
 - *10) sofern aus naturschutzfachlichen Gründen kein früherer Mahdtermin erforderlich ist und gleichzeitig eine zweite Mahd nicht vor dem 15.09. erfolgt.
 - *11) Die Finanzierung der Zusatzleistung nach Nr. 2 erfolgt ohne EU-Beteiligung.
 - *12) Die Förderung der Streuobstwiesen ist nur in vorab festgelegten Förderkulissen zulässig.

Anlage 2 zum RdErl. v. 1.1.2008**Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes**

Bei der Ermittlung des Viehbesatzes ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,00 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Puten	0,020 GVE
Geflügel	0,004 GVE

II.

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des Zweckverbandes KDN – Dachverband
Kommunaler IT-Dienstleister
für das Geschäftsjahr 2006**

Bek. des Zweckverbandes KDN – Dachverband
Kommunaler IT-Dienstleister v. 12. 3. 2008

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2006 mit einer Bilanzsumme von 4.979.956,93 Euro und einem Jahresgewinn von 103.093,73 Euro fest. Der Jahresgewinn wird den Rücklagen zugeführt.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2006 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25.10.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes KDN – Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister, Köln, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit er-

kannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25. Februar 2008

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
W i e g a n d

Köln, den 12. März 2008

Zweckverband KDN – Dachverband Kommunaler
IT-Dienstleister
Der Verbandsvorsteher
K a h l e n

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569